

Bundesgesetzblatt

1053

Teil II

Z 1998 AX

1979	Ausgegeben zu Bonn am 10. Oktober 1979	Nr. 43
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen	1054
6. 9. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen	1055
13. 9. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren	1056
14. 9. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	1057
17. 9. 79	Bekanntmachung des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen	1057
17. 9. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit	1062
18. 9. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	1064
21. 9. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit	1065
24. 9. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	1066
24. 9. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchstoffe	1067
24. 9. 79	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Finanzielle Zusammenarbeit	1067
25. 9. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit	1069
25. 9. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1071
25. 9. 79	Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Seschellen über Technische Zusammenarbeit	1071
26. 9. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	1074
26. 9. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen	1075
26. 9. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	1076
28. 9. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über das Verbot der Nacharbeit der gewerblichen Arbeiterinnen	1077
2. 10. 79	Bekanntmachung der deutsch-österreichischen Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 19. Juli 1978 über Arbeitslosenversicherung	1077
19. 9. 79	Berichtigung der Zweiten Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anhänge I und II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens	1080

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen**

Vom 4. September 1979

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen und das Unterzeichnungsprotokoll hierzu (BGBl. 1972 II S. 653, 672) sind nach Artikel 12 Abs. 3 des Übereinkommens für die

Deutsche Demokratische
Republik

am 14. August 1979

in Kraft getreten. Die Deutsche Demokratische Republik hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Vorbehalte eingelegt:

Zu Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe c:

„Die Deutsche Demokratische Republik stellt fest, daß innerhalb ihrer Territorialgewässer und inneren See-
gewässer keine Beschränkung der Haftung im Sinne dieser Konvention bezüglich der Beseitigung von Wracks, der Hebung, Beseitigung oder Vernichtung eines gesunkenen, gestrandeten oder verlassenen Schiffes (einschließlich alles dessen, was sich an Bord befindet) besteht. Die Ansprüche, einschließlich der Haftung, ergeben sich aus den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.“

Zu Absatz 2 des Unterzeichnungsprotokolls:

„Die Deutsche Demokratische Republik wird die Bestimmungen dieser Konvention in einer ihrem innerstaatlichen Recht entsprechenden Form in dieses Recht übernehmen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. November 1978 (BGBl. II S. 1364).

Bonn, den 4. September 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Hermes

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung des Staatssekretärs
Weichert

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche
Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen**

Vom 6. September 1979

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen (BGBl. 1972 II S. 653, 663) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 3 für die

Deutsche Demokratische
Republik am 14. August 1979

in Kraft getreten. Die Deutsche Demokratische Republik hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erklärt, daß sie sich nicht an die Bestimmungen des Artikels 9 des Übereinkommens gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. II S. 1386).

Bonn, den 6. September 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Hermes

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung des Staatssekretärs
Weichert

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren**

Vom 13. September 1979

Das Zollübereinkommen vom 6. Dezember 1961 über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (BGBl. 1965 II S. 948) ist nach seinem Artikel 21 Abs. 2 für

Neuseeland	am 28. Februar 1978
Niger	am 8. März 1979

in Kraft getreten.

Neuseeland hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde die nachfolgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

New Zealand undertakes to accept ATA carnets in terms of Article 23 of the Convention under the following conditions and in the following cases:

(a) Goods temporarily imported under the following Conventions:

- (i) Customs Convention on the Temporary Importation of Professional Equipment done at Brussels on 8 June 1961;
- (ii) Customs Convention concerning Facilities for the Importation of Goods for Display or Use at Exhibitions, Fairs, Meetings or Similar Events done at Brussels on 8 June 1961;
- (iii) Customs Convention on the Temporary Importation of Scientific Equipment done at Brussels on 11 June 1968;
- (iv) Customs Convention on the Temporary Importation of Pedagogic Material done at Brussels on 8 June 1970;
- (v) International Convention to Facilitate the Importation of Commercial Samples and Advertising Material done at Geneva on 7 November 1952;
- (vi) Customs Convention on the Temporary Importation of Private Road Vehicles done at New York on 4 June 1954;
- (vii) Protocol to the Convention concerning Customs Facilities for Touring, Relating to the Importation of Tourist Publicity Documents and Material done at New York on 4 June 1954;

(b) Goods temporarily admitted for a period not exceeding 12 months in accordance with New Zealand laws and regulations other than:

- (i) Goods intended for processing or repair;
- (ii) Goods intended for normal manufacturing, commercial, industrial or agricultural uses;
- (iii) Television advertising videotape;
- (iv) Television advertising film;

(c) Transit operations as defined in Article 1 (c) of the Convention on the ATA Carnet for the Temporary Admission of Goods.

Neuseeland verpflichtet sich, das Carnet A.T.A. nach Artikel 23 des Übereinkommens unter folgenden Bedingungen und in folgenden Fällen anzuerkennen:

a) Nach Maßgabe folgender Übereinkünfte vorübergehend eingeführte Waren:

- i) Zollübereinkommen über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung, beschlossen in Brüssel am 8. Juni 1961;
- ii) Zollübereinkommen über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden, beschlossen in Brüssel am 8. Juni 1961;
- iii) Zollübereinkommen über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät, beschlossen in Brüssel am 11. Juni 1968;
- iv) Zollübereinkommen über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial, beschlossen in Brüssel am 8. Juni 1970;
- v) Internationales Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial, beschlossen in Genf am 7. November 1952;
- vi) Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr privater Straßenfahrzeuge, beschlossen in New York am 4. Juni 1954;
- vii) Zusatzprotokoll zum Abkommen über die Zoll-erleichterungen im Touristenverkehr betreffend die Einfuhr von Werbeschriften und Werbematerial für den Fremdenverkehr, beschlossen in New York am 4. Juni 1954;

b) Waren, die nach den in Neuseeland geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften für die Dauer von nicht mehr als 12 Monaten vorübergehend eingeführt werden, ausgenommen

- i) zur Veredelung oder Ausbesserung bestimmte Waren;
- ii) für übliche Verwendungszwecke in Industrie, Handel oder Landwirtschaft bestimmte Waren;
- iii) Videobänder für die Fernsehwerbung;
- iv) Filme für die Fernsehwerbung;

c) Versandgeschäfte im Sinne des Artikels 1 Buchstabe c des Zollübereinkommens über das A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Januar 1978 (BGBl. II S. 130).

Bonn, den 13. September 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die akademische Anerkennung von akademischen Graden
und Hochschulzeugnissen**

Vom 14. September 1979

Das Europäische Übereinkommen vom 14. Dezember 1959 über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (BGBl. 1969 II S. 2057) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 4 für den

Heiligen Stuhl am 22. Juli 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. September 1978 (BGBl. II S. 1216).

Bonn, den 14. September 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation
über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung
internationaler Arbeitsnormen**

Vom 17. September 1979

Das in Genf am 21. Juni 1976 von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation angenommene Übereinkommen Nr. 144 über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen wird nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 23. Juli 1980
in Kraft treten. Die Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland wurde am 23. Juli 1979 bei der Internationalen Arbeitsorganisation registriert.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dänemark	am	6. Juni 1979
ohne Erstreckung auf die Färöer und Grönland		
Indien	am	27. Februar 1979
Irak	am	11. September 1979

Mexiko	am	28. Juni 1979
Niederlande	am	27. Juli 1979
Norwegen	am	9. August 1978
Schweden	am	16. Mai 1978
Vereinigtes Königreich	am	16. Mai 1978
Zypern	am	28. Juni 1978

und wird in Kraft treten für:

Australien	am	11. Juni 1980
Bangladesch	am	17. April 1980
Finnland	am	2. Oktober 1979
Irland	am	22. Juni 1980
Osterreich	am	2. März 1980
Sambia	am	4. Dezember 1979

Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. September 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Übereinkommen 144

**Übereinkommen
über dreigliedrige Beratungen
zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen**

Convention 144

**Convention
Concerning Tripartite Consultations
to Promote the Implementation of International Labour Standards**

Convention 144

**Convention
concernant les consultations tripartites
destinées à promouvoir la mise en œuvre des normes internationales du travail**

(Übersetzung)

The General Conference of the International Labour Organisation,

Having been convened at Geneva by the Governing Body of the International Labour Office, and having met in its Sixty-first Session on 2 June 1976, and

Recalling the terms of existing international labour Conventions and Recommendations — in particular the Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention, 1948, the Right to Organise and Collective Bargaining Convention, 1949, and the Consultation (Industrial and National Levels) Recommendation, 1960 — which affirm the right of employers and workers to establish free and independent organisations and call for measures to promote effective consultation at the national level between public authorities and employers' and workers' organisations, as well as the provisions of numerous international labour Conventions and Recommendations which provide for the consultation of employers' and workers' organisations on measures to give effect thereto, and

Having considered the fourth item on the agenda of the session which is entitled "Establishment of tripartite machinery to promote the implementation of international labour standards", and having decided upon the adoption of certain proposals concerning tripartite consultations to promote the implementation of international labour standards, and

La Conférence générale de l'Organisation internationale du Travail,

Convoquée à Genève par le Conseil d'administration du Bureau international du Travail, et s'y étant réunie le 2 juin 1976, en sa soixante-et-unième session;

Rappelant les termes des conventions et recommandations internationales du travail existantes — en particulier la convention sur la liberté syndicale, 1948, la convention sur le droit d'organisation et de négociation collective, 1949, et la recommandation sur la consultation aux échelons industriel et national, 1960 — qui affirment le droit des employeurs et des travailleurs d'établir des organisations libres et indépendantes et demandent que des mesures soient prises pour promouvoir des consultations efficaces au niveau national entre les autorités publiques et les organisations d'employeurs et de travailleurs, ainsi que les dispositions de nombreuses conventions et recommandations internationales du travail qui prévoient la consultation des organisations d'employeurs et de travailleurs sur les mesures à prendre pour leur donner effet;

Après avoir examiné la quatrième question à l'ordre du jour de la session, qui est intitulée: «Création de mécanismes tripartites chargés de promouvoir la mise en œuvre des normes internationales du travail», et après avoir décidé d'adopter certaines propositions concernant les consultations tripartites destinées à promouvoir la mise en œuvre des normes internationales du travail;

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am 2. Juni 1976 zu ihrer einundsechzigsten Tagung zusammengetreten ist,

verweist auf die Bestimmungen bestehender internationaler Arbeitsübereinkommen und Empfehlungen — insbesondere das Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948, das Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949, und die Empfehlung betreffend die Beratung in einzelnen Wirtschaftszweigen und im gesamtstaatlichen Rahmen, 1960 —, worin das Recht der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf die Bildung freier und unabhängiger Verbände bekräftigt wird und Maßnahmen zur Förderung wirksamer Beratungen auf nationaler Ebene zwischen den Staatsorganen und den Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gefordert werden, sowie auf die Bestimmungen zahlreicher internationaler Arbeitsübereinkommen und Empfehlungen, in denen die Anhörung der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu Maßnahmen für deren Durchführung vorgesehen ist;

hat den vierten Gegenstand ihrer Tagesordnung unter dem Titel „Schaffung dreigliedriger Einrichtungen und Verfahren zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen“ geprüft und beschlossen, verschiedene Anträge anzunehmen betreffend dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen, und

Having determined that these proposals shall take the form of an international Convention,

adopts this twenty-first day of June of the year one thousand nine hundred and seventy-six the following Convention, which may be cited as the Tripartite Consultation (International Labour Standards) Convention, 1976:

Article 1

In this Convention the term "representative organisations" means the most representative organisations of employers and workers enjoying the right of freedom of association.

Article 2

1. Each Member of the International Labour Organisation which ratifies this Convention undertakes to operate procedures which ensure effective consultations, with respect to the matters concerning the activities of the International Labour Organisation set out in Article 5, paragraph 1, below, between representatives of the government, of employers and of workers.

2. The nature and form of the procedures provided for in paragraph 1 of this Article shall be determined in each country in accordance with national practice, after consultation with the representative organisations, where such organisations exist and such procedures have not yet been established.

Article 3

1. The representatives of employers and workers for the purposes of the procedures provided for in this Convention shall be freely chosen by their representative organisations, where such organisations exist.

2. Employers and workers shall be represented on an equal footing on any bodies through which consultations are undertaken.

Article 4

1. The competent authority shall assume responsibility for the administrative support of the procedures provided for in this Convention.

2. Appropriate arrangements shall be made between the competent authority and the representative organisations, where such organisations exist, for the financing of any necessary training of participants in these procedures.

Après avoir décidé que ces propositions prendraient la forme d'une convention internationale,

adopte, ce vingt-et-unième jour de juin mil neuf cent soixante-seize, la convention ci-après, qui sera dénommée Convention sur les consultations tripartites relatives aux normes internationales du travail, 1976.

Article 1

Dans la présente convention, les termes «organisations représentatives» signifient les organisations les plus représentatives des employeurs et des travailleurs, jouissant du droit à la liberté syndicale.

Article 2

1. Tout Membre de l'Organisation internationale du Travail qui ratifie la présente convention s'engage à mettre en œuvre des procédures qui assurent des consultations efficaces entre les représentants du gouvernement, des employeurs et des travailleurs sur les questions concernant les activités de l'Organisation internationale du Travail, énoncées à l'article 5, paragraphe 1, ci-dessous.

2. La nature et la forme des procédures prévues au paragraphe 1 du présent article seront déterminées dans chaque pays, conformément à la pratique nationale, après consultation des organisations représentatives, s'il en existe et si de telles procédures n'ont pas encore été établies.

Article 3

1. Aux fins des procédures visées par la présente convention, les représentants des employeurs et des travailleurs seront choisis librement par leurs organisations représentatives, s'il en existe.

2. Les employeurs et les travailleurs seront représentés sur un pied d'égalité au sein de tout organisme au moyen duquel les consultations auraient lieu.

Article 4

1. L'autorité compétente assumera la responsabilité du support administratif des procédures visées par la présente convention.

2. Des arrangements appropriés seront pris entre l'autorité compétente et les organisations représentatives, s'il en existe, pour le financement de toute formation nécessaire aux personnes participant à ces procédures.

dabei bestimmt, daß diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am 21. Juni 1976, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, bezeichnet wird.

Artikel 1

In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck „maßgebende Verbände“ die maßgebenden Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die im Genuß der Vereinigungsfreiheit stehen.

Artikel 2

1. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, Verfahren anzuwenden, die wirksame Beratungen zwischen Vertretern der Regierung, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Hinblick auf die in Artikel 5 Absatz 1 dieses Übereinkommens genannten Fragen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation sicherstellen.

2. Die Art und die Form der in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Verfahren sind in jedem Land entsprechend den innerstaatlichen Gepflogenheiten und, soweit solche Verbände bestehen und solche Verfahren noch nicht eingeführt worden sind, nach Beratung mit den maßgebenden Verbänden festzulegen.

Artikel 3

1. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bei den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren sind von ihren maßgebenden Verbänden, soweit solche Verbände bestehen, frei auszuwählen.

2. Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer müssen in allen Organen, in deren Rahmen Beratungen stattfinden, gleichgewichtig vertreten sein.

Artikel 4

1. Die zuständige Stelle ist für die verwaltungsmäßige Unterstützung der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren verantwortlich.

2. Zwischen der zuständigen Stelle und den maßgebenden Verbänden, soweit solche Verbände bestehen, sind geeignete Vereinbarungen zur Finanzierung einer gegebenenfalls erforderlichen Schulung der an diesen Verfahren beteiligten Personen zu treffen.

Article 5

1. The purpose of the procedures provided for in this Convention shall be consultations on —

- (a) government replies to questionnaires concerning items on the agenda of the International Labour Conference and government comments on proposed texts to be discussed by the Conference;
- (b) the proposals to be made to the competent authority or authorities in connection with the submission of Conventions and Recommendations pursuant to Article 19 of the Constitution of the International Labour Organisation;
- (c) the re-examination at appropriate intervals of unratified Conventions and of Recommendations to which effect has not yet been given, to consider what measures might be taken to promote their implementation and ratification as appropriate;
- (d) questions arising out of reports to be made to the International Labour Office under Article 22 of the Constitution of the International Labour Organisation;
- (e) proposals for the denunciation of ratified Conventions.

2. In order to ensure adequate consideration of the matters referred to in paragraph 1 of this Article, consultations shall be undertaken at appropriate intervals fixed by agreement, but at least once a year.

Article 6

When this is considered appropriate after consultation with the representative organisations, where such organisations exist, the competent authority shall issue an annual report on the working of the procedures provided for in this Convention.

Article 7

The formal ratifications of this Convention shall be communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration.

Article 8

1. This Convention shall be binding only upon those Members of the International Labour Organisation whose ratifications have been registered with the Director-General.

Article 5

1. Les procédures visées par la présente convention devront avoir pour objet des consultations sur:

- a) les réponses des gouvernements aux questionnaires sur les points inscrits à l'ordre du jour de la Conférence internationale du Travail et les commentaires des gouvernements sur les projets de textes qui doivent être discutés par la Conférence;
- b) les propositions à présenter à l'autorité ou aux autorités compétentes en relation avec la soumission qui doit leur être faite des conventions et recommandations, conformément à l'article 19 de la Constitution de l'Organisation internationale du Travail;
- c) le réexamen, à des intervalles appropriés, de conventions non ratifiées et de recommandations auxquelles il n'a pas encore été donné effet, pour envisager les mesures qui pourraient être prises afin de promouvoir leur mise en œuvre et leur ratification, le cas échéant;
- d) les questions que peuvent poser les rapports à présenter au Bureau international du Travail au titre de l'article 22 de la Constitution de l'Organisation internationale du Travail;
- e) les propositions relatives à la dénonciation de conventions ratifiées.

2. Afin d'assurer un examen adéquat des questions visées au paragraphe 1 du présent article, des consultations auront lieu à des intervalles appropriés fixés d'un commun accord, mais au moins une fois par an.

Article 6

Lorsque cela paraît approprié après consultation avec les organisations représentatives, s'il en existe, l'autorité compétente produira un rapport annuel sur le fonctionnement des procédures visées par la présente convention.

Article 7

Les ratifications formelles de la présente convention seront communiquées au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistrées.

Article 8

1. La présente convention ne liera que les Membres de l'Organisation internationale du Travail dont la ratification aura été enregistrée par le Directeur général.

Artikel 5

1. Ziel der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren sind Beratungen über

- a) Antworten der Regierungen auf Fragebogen zu Tagesordnungspunkten der Internationalen Arbeitskonferenz und Stellungnahmen der Regierungen zu Textentwürfen, die von der Konferenz zu erörtern sind;
- b) die Vorschläge, die der oder den zuständigen Stellen im Zusammenhang mit der Vorlage von Übereinkommen und Empfehlungen gemäß Artikel 19 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation zu unterbreiten sind;
- c) die Überprüfung nichtratifizierter Übereinkommen und von Empfehlungen, denen noch nicht entsprochen worden ist, in geeigneten Zeitabständen, um festzustellen, welche Maßnahmen zur Förderung ihrer Durchführung und gegebenenfalls ihrer Ratifikation getroffen werden könnten;
- d) Fragen, die sich im Zusammenhang mit den gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation an das Internationale Arbeitsamt zu sendenden Berichten ergeben;
- e) Anträge auf Kündigung ratifizierter Übereinkommen.

2. Um eine angemessene Behandlung der in Absatz 1 dieses Artikels bezeichneten Fragen zu gewährleisten, haben Beratungen in geeigneten, einvernehmlich festgelegten Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, stattzufinden.

Artikel 6

Wenn dies nach Beratung mit den maßgebenden Verbänden, soweit solche Verbände bestehen, angebracht erscheint, hat die zuständige Stelle einen Jahresbericht über das Funktionieren der in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren herauszugeben.

Artikel 7

Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 8

1. Dieses Übereinkommen bindet nur diejenigen Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, deren Ratifikation durch den Generaldirektor eingetragen ist.

2. It shall come into force twelve months after the date on which ratifications of two Members have been registered with the Director-General.

3. Thereafter, this Convention shall come into force for any Member twelve months after the date on which its ratification has been registered.

Article 9

1. A Member which has ratified this Convention may denounce it after the expiration of ten years from the date on which the Convention first comes into force, by an act communicated to the Director-General of the International Labour Office for registration. Such denunciation shall not take effect until one year after the date on which it is registered.

2. Each Member which has ratified this Convention and which does not, within the year following the expiration of the period of ten years mentioned in the preceding paragraph, exercise the right of denunciation provided for in this Article, will be bound for another period of ten years and, thereafter, may denounce this Convention at the expiration of each period of ten years under the terms provided for in this Article.

Article 10

1. The Director-General of the International Labour Office shall notify all Members of the International Labour Organisation of the registration of all ratifications and denunciations communicated to him by the Members of the Organisation.

2. When notifying the Members of the Organisation of the registration of the second ratification communicated to him, the Director-General shall draw the attention of the Members of the Organisation to the date upon which the Convention will come into force.

Article 11

The Director-General of the International Labour Office shall communicate to the Secretary-General of the United Nations for registration in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations full particulars of all ratifications and acts of denunciation registered by him in accordance with the provisions of the preceding Articles.

Article 12

At such times as it may consider necessary the Governing Body of the International Labour Office shall present to the General Conference a report on the working of this Conven-

2. Elle entrera en vigueur douze mois après que les ratifications de deux Membres auront été enregistrées par le Directeur général.

3. Par la suite, cette convention entrera en vigueur pour chaque Membre douze mois après la date où sa ratification aura été enregistrée.

Article 9

1. Tout Membre ayant ratifié la présente convention peut la dénoncer à l'expiration d'une période de dix années après la date de la mise en vigueur initiale de la convention, par un acte communiqué au Directeur général du Bureau international du Travail et par lui enregistré. La dénonciation ne prendra effet qu'une année après avoir été enregistrée.

2. Tout Membre ayant ratifié la présente convention qui, dans le délai d'une année après l'expiration de la période de dix années mentionnée au paragraphe précédent, ne fera pas usage de la faculté de dénonciation prévue par le présent article sera lié pour une nouvelle période de dix années et, par la suite, pourra dénoncer la présente convention à l'expiration de chaque période de dix années dans les conditions prévues au présent article.

Article 10

1. Le Directeur général du Bureau international du Travail notifiera à tous les Membres de l'Organisation internationale du Travail l'enregistrement de toutes les ratifications et dénonciations qui lui seront communiquées par les Membres de l'Organisation.

2. En notifiant aux Membres de l'Organisation l'enregistrement de la deuxième ratification qui lui aura été communiquée, le Directeur général appellera l'attention des Membres de l'Organisation sur la date à laquelle la présente convention entrera en vigueur.

Article 11

Le Directeur général du Bureau international du Travail communiquera au Secrétaire général des Nations Unies, aux fins d'enregistrement, conformément à l'article 102 de la Charte des Nations Unies, des renseignements complets au sujet de toutes ratifications et de tous actes de dénonciation qu'il aura enregistrés conformément aux articles précédents.

Article 12

Chaque fois qu'il le jugera nécessaire, le Conseil d'administration du Bureau international du Travail présentera à la Conférence générale un rapport sur l'application de la pré-

2. Es tritt in Kraft zwölf Monate nachdem die Ratifikationen zweier Mitglieder durch den Generaldirektor eingetragen worden sind.

3. In der Folge tritt dieses Übereinkommen für jedes Mitglied zwölf Monate nach der Eintragung seiner Ratifikation in Kraft.

Artikel 9

1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tag, an dem es zum erstenmal in Kraft getreten ist, durch Anzeige an den Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes kündigen. Die Kündigung wird von diesem eingetragen. Ihre Wirkung tritt erst ein Jahr nach der Eintragung ein.

2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des im vorigen Absatz genannten Zeitraumes von zehn Jahren von dem in diesem Artikel vorgesehenen Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht, bleibt für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren gebunden. In der Folge kann es dieses Übereinkommen jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von zehn Jahren nach Maßgabe dieses Artikels kündigen.

Artikel 10

1. Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes gibt allen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation Kenntnis von der Eintragung aller Ratifikationen und Kündigungen, die ihm von den Mitgliedern der Organisation mitgeteilt werden.

2. Der Generaldirektor wird die Mitglieder der Organisation, wenn er ihnen von der Eintragung der zweiten Ratifikation, die ihm mitgeteilt wird, Kenntnis gibt, auf den Zeitpunkt aufmerksam machen, in dem dieses Übereinkommen in Kraft tritt.

Artikel 11

Der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes übermittelt dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Eintragung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vollständige Auskünfte über alle von ihm nach Maßgabe der vorausgehenden Artikel eingetragenen Ratifikationen und Kündigungen.

Artikel 12

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat, sooft er es für nötig erachtet, der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu

tion and shall examine the desirability of placing on the agenda of the Conference the question of its revision in whole or in part.

Article 13

1. Should the Conference adopt a new Convention revising this Convention in whole or in part, then, unless the new Convention otherwise provides —

- (a) the ratification by a Member of the new revising Convention shall *ipso jure* involve the immediate denunciation of this Convention, notwithstanding the provisions of Article 9 above, if and when the new revising Convention shall have come into force;
- (b) as from the date when the new revising Convention comes into force this Convention shall cease to be open to ratification by the Members.

2. This Convention shall in any case remain in force in its actual form and content for those Members which have ratified it but have not ratified the revising Convention.

Article 14

The English and French versions of the text of this Convention are equally authoritative.

sente convention et examinera s'il y a lieu d'inscrire à l'ordre du jour de la Conférence la question de sa révision totale ou partielle.

Article 13

1. Au cas où la Conférence adopterait une nouvelle convention portant révision totale ou partielle de la présente convention, et à moins que la nouvelle convention ne dispose autrement:

- a) la ratification par un Membre de la nouvelle convention portant révision entraînerait de plein droit, non obstant l'article 9 ci-dessus, dénonciation immédiate de la présente convention, sous réserve que la nouvelle convention portant révision soit entrée en vigueur;
- b) à partir de la date de l'entrée en vigueur de la nouvelle convention portant révision, la présente convention cesserait d'être ouverte à la ratification des Membres.

2. La présente convention demeurerait en tout cas en vigueur dans sa forme et teneur pour les Membres qui l'auraient ratifiée et qui ne ratifieraient pas la convention portant révision.

Article 14

Les versions française et anglaise du texte de la présente convention font également foi.

erstatten und zu prüfen, ob die Frage seiner gänzlichen oder teilweisen Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 13

1. Nimmt die Konferenz ein neues Übereinkommen an, welches das vorliegende Übereinkommen ganz oder teilweise abändert, und sieht das neue Übereinkommen nichts anderes vor, so gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Ratifikation des neugefaßten Übereinkommens durch ein Mitglied schließt ohne weiteres die sofortige Kündigung des vorliegenden Übereinkommens in sich ohne Rücksicht auf Artikel 9, vorausgesetzt, daß das neugefaßte Übereinkommen in Kraft getreten ist.
- b) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten Übereinkommens an kann das vorliegende Übereinkommen von den Mitgliedern nicht mehr ratifiziert werden.

2. Indessen bleibt das vorliegende Übereinkommen nach Form und Inhalt jedenfalls in Kraft für die Mitglieder, die dieses, aber nicht das neugefaßte Übereinkommen ratifiziert haben.

Artikel 14

Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise maßgebend.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. September 1979

In Jakarta ist am 19. Juli 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 19. Juli 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. September 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in beiden Ländern beizutragen,

in Kenntnis, daß das Ministerium für Verkehr der Republik Indonesien beabsichtigt, bei der Werft Orenstein und Koppel AG zwei Eimerketten-Schwimmbagger zu bestellen und daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, beabsichtigt, der Republik Indonesien, vertreten durch das Finanzministerium, nachstehend als „Darlehensnehmer“ bezeichnet, zur Finanzierung dieser Bestellung ein Darlehen bis zur Höhe von 40 000 000 DM (vierzig Millionen Deutsche Mark) zu gewähren,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

- a) stellt sicher, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau das in der Präambel erwähnte Darlehen zu Bedingungen gewähren kann, die von beiden Regierungen vereinbart wurden und die den internationalen Kriterien für wirtschaftliche Zusammenarbeit entsprechen;
- b) hat sich bereiterklärt, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der

übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für das in der Präambel erwähnte Vorhaben und seine Finanzierung bis zum Höchstbetrag von 40 000 000 DM (vierzig Millionen Deutsche Mark) zu übernehmen.

Artikel 2

Die Verwendung des oben erwähnten Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Indonesien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Ausgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Indonesien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jakarta am 19. Juli 1979 in zwei Ur-
schriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbind-
lich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen
und des indonesischen Wortlauts ist der englische Wort-
laut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

G ü n t e r S c h ö d e l

Für die Regierung der Republik Indonesien

P a n g g a b e a n

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über diplomatische Beziehungen**

Vom 18. September 1979

I.

Das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel 51 Abs. 2 für
Kap Verde am 29. August 1979
in Kraft getreten.

II.

Unter Bezugnahme auf die Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde zu dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen am 4. August 1978 und das Inkrafttreten dieses Übereinkommens für Syrien am 3. September 1978 hat Syrien am 15. März 1979 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen unter anderem folgendes erklärt:

<i>(Translation)</i>		<i>(Übersetzung)</i>
"1.	"	1.
2.	"	2.
3. The exemption provided for in article 36, paragraph 1, shall not apply to the administrative and technical staff of the mission except during the first six months following their arrival in the receiving State."	"	3. Die in Artikel 36 Absatz 1 vorgesehene Befreiung gilt für das Verwaltungs- und technische Personal der Mission nur während der ersten sechs Monate nach der Ankunft im Empfangsstaat."

Hierauf hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 11. Juli 1979 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes erklärt:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betrachtet den Vorbehalt der Arabischen Republik Syrien zu Artikel 36 Absatz 1 des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen nicht als rechtsgültig. Diese Erklärung ist nicht so auszulegen, als verhindere sie das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Syrien.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 24. Oktober 1978 (BGBl. II S. 1321) und vom 14. August 1979 (BGBl. II S. 973).

Bonn, den 18. September 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. September 1979

In Blantyre ist am 2. März 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 2. März 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. September 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Malawi
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Malawi —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Malawi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Malawi beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Malawi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Distrikt-Krankenhaus Ntcheu“, wenn nach

Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 3 500 000,— DM (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Malawi zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Malawi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in der Republik Malawi erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Malawi überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem Deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Malawi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Blantyre am 2. März 1979 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Erhard Holtermann

Für die Regierung der Republik Malawi
Edward Bwanali

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen,
wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters**

Vom 24. September 1979

Das Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1957 II S. 170) ist nach seinem Artikel X für den

Heiligen Stuhl am 22. August 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Mai 1979 (BGBl. II S. 681).

Bonn, den 24. September 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961
über Suchtstoffe**

Vom 24. September 1979

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2; 1977 II S. 111) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Honduras am 7. September 1979
Trinidad und Tobago am 22. August 1979

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Mai 1979 (BGBl. II S. 681).

Bonn, den 24. September 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. September 1979

In Dacca ist durch Notenwechsel vom 5. Juli 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch eine Vereinbarung zur Änderung des Abkommens vom 2. November 1976 über Kapitalhilfe (BGBl. 1976 II S. 1980) getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 5. Juli 1979

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. September 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

(Übersetzung)

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Geschäftsträger a.i.

Dacca, 5. Juli 1979

Regierung der Volksrepublik Bangladesch
Finanzministerium
(Abteilung für Auslandshilfe)
D.O.No.2(49)FRG/ERD/76

Dacca, 5. Juli 1979

Sehr geehrter Herr Saadat Hussain,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Regierungsverhandlungen 1978 (Summary Record of Discussions vom 25. November 1978, Ziffer 1.3) folgende Vereinbarung zur Änderung des Abkommens vom 2. November 1976 über Kapitalhilfe vorzuschlagen:

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch, von der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c genannten Projekthilfe in Höhe von 35 Millionen DM (in Worten: fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) 11,4 Millionen DM (in Worten: elf Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Kosten für Transport, Versicherung und Montage zu verwenden. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Notenwechsel als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Liefer- und Leistungsverträge nach dem 1. Dezember 1978 abgeschlossen worden sind.
2. Mit Ausnahme des Artikels 5 gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 2. November 1976 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Volksrepublik Bangladesch mit den in den Nummern 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Saadat Hussain, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

D ö r i n g

Sehr geehrter Herr,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 5. Juli 1979 zu bestätigen, welche wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der deutschen Note nebst Anlage.)

Ich beehre mich mitzuteilen, daß meine Regierung mit den in den obigen Nummern 1 und 2 Ihrer Note enthaltenen Vorschlägen einverstanden ist und daß durch diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen gebildet wird, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

M. Saadat Hussain

An den
Joint Secretary
Finanzministerium
Abteilung für Auslandshilfe
Herrn M. Saadat Hussain
Dacca

Anlage
zum Notenwechsel zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
vom 5. Juli 1979 über die Änderung
des Abkommens vom 2. November 1976
über Kapitalhilfe

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Nummer 1 des Notenwechsels vom 5. Juli 1979 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate;
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte;
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art;
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel und Farbstoffe;
 - e) Transportmittel;
 - f) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Volksrepublik Bangladesch von Bedeutung sind;
 - g) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 25. September 1979

In Colombo ist am 3. August 1979 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 3. August 1979

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. September 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und

die Regierung der Demokratischen Sozialistischen
 Republik Sri Lanka —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka beizutragen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Errichtung einer Urea-Düngemittelfabrik bei Colombo“ ein weiteres Darlehen bis zu 6 Millionen DM (in Worten: Sechs Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Die Auszahlung des Darlehens steht unter dem Vorbehalt einer verbindlichen Einigung mit anderen Darlehensgebern über die erforderliche zusätzliche Mitfinanzierung des Vorhabens.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, und die Zentralbank der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka werden gegenüber

der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder während der Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Colombo am 3. August 1979 in zwei
 Urschriften, jede in deutscher, singhalesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.
 Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und singhalesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 G. Heisch

Für die Regierung
 der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka
 W. M. Tilakaratna

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 25. September 1979

Die in Paris am 24. Juli 1971 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (BGBl. 1973 II S. 1069) wird nach ihrem Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Italien am 14. November 1979
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Mai 1979 (BGBl. II S. 574).

Bonn, den 25. September 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Seschellen
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 25. September 1979

In Mahé ist am 24. November 1978 ein Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Seschellen über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 31. Juli 1979
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. September 1979

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Moltrecht

Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Seschellen über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Seschellen —

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsche, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Republik Seschellen;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;

b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);

c) durch Aus- und Fortbildung von seschellischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;

d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwa Abweichendes vorsehen;

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Republik Seschellen;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von seschellischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Republik Seschellen in deren Eigentum über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Seschellen darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung der Republik Seschellen:

Sie

- a) stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in der Republik Seschellen die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;

- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für das in der Republik Seschellen beschaffte Material;
- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
- d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen seschellischen Fach- und Hilfskräfte; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch seschellische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser seschellischen Fachkräfte;
- f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete seschellische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen fristgerecht erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;
- i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befaßten seschellischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Seschellen einzumischen;
- c) die Gesetze der Republik Seschellen zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Republik Seschellen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Republik Seschellen ein-

geholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Republik Seschellen unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Entsendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Seschellen ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Republik Seschellen die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung der Republik Seschellen so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Republik Seschellen sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder; hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Republik Seschellen gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;
- b) sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
- c) sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
- d) sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Republik Seschellen ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Republik Seschellen

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die nicht in das Handelsregister der Republik Seschellen eingetragen sind und die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den in Absatz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung;
- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;

d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Seschellen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Seschellen notifiziert, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Mahé, Seschellen, am 24. November 1978 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Heimsoeth

Für die Regierung der Republik Seschellen
Ferrari

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken

Vom 26. September 1979

Das Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BGBl. 1958 II S. 203) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für

Senegal am 19. Juli 1979
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Mai 1979 (BGBl. II S. 439).

Bonn, den 26. September 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln
über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen
und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen
Vom 26. September 1979

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen (BGBl. 1972 II S. 653, 668) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 3 für

Tonga am 13. Dezember 1978
in Kraft getreten.

Tonga hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde die nachstehenden Vorbehalte eingelegt:

(Übersetzung)

„(1) The Government of Tonga reserves the right not to observe the provisions of Article 1 of the said Convention in the case of any ship if the State whose flag the ship was flying has as respect that ship or any class of ship to which that ship belongs consented to the institution of criminal or disciplinary proceedings before judicial or administrative authorities in Tonga.

„(1) Die Regierung von Tonga behält sich das Recht vor, Artikel 1 des genannten Übereinkommens in bezug auf ein Schiff immer dann nicht zu befolgen, wenn der Staat, dessen Flagge das Schiff führte, hinsichtlich dieses Schiffes oder der Schiffsklasse, zu der das Schiff gehört, der Einleitung einer strafrechtlichen oder disziplinarischen Verfolgung bei den Justiz- oder Verwaltungsbehörden in Tonga zugestimmt hat.

(2) The Government of Tonga reserves the right under Article 4 of the said Convention to take proceedings in respect of offences committed within the territorial waters of Tonga.“

(2) Die Regierung von Tonga behält sich nach Artikel 4 des genannten Übereinkommens das Recht vor, die in den Hoheitsgewässern von Tonga begangenen Zuwiderhandlungen zu verfolgen.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. September 1975 (BGBl. II S. 1352).

Bonn, den 26. September 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über den Schutz der ausübenden Künstler,
der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen**

Vom 26. September 1979

Das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (BGBl. 1965 II S. 1243) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

Irland am 19. September 1979

mit folgenden Vorbehalten in Kraft getreten:

1. nach Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 3 dahingehend, daß das Merkmal der Festlegung nicht angewendet wird;
2. nach Artikel 6 Abs. 1 und 2;
3. nach den Artikeln 12 und 16 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer ii dahingehend, daß Artikel 12 nicht angewendet wird auf die Benutzung eines Tonträgers zur öffentlichen Wiedergabe
 - a) in Räumlichkeiten, in denen Personen wohnen oder schlafen, im Rahmen der Einrichtungen, die ausschließlich oder hauptsächlich den Bewohnern oder Insassen zur Verfügung stehen, sofern nicht Sonderabgaben für den Zutritt zu dem Teil der Räumlichkeiten erhoben werden, in dem die Aufnahme gehört werden soll,
 - b) im Rahmen der Tätigkeiten eines Clubs, einer Gesellschaft oder einer anderen Organisation oder der Veranstaltungen zugunsten eines Clubs, einer Gesellschaft oder einer anderen Organisation, die nicht zum Zweck der Gewinnerzielung gegründet oder bestimmt ist und im wesentlichen Wohltätigkeitszwecken dient oder sonstwie mit der Förderung von Religion, Erziehung oder Wohlfahrt verbunden ist, sofern nicht Sonderabgaben für den Zutritt zu dem Teil der Räumlichkeiten erhoben werden, in dem die Aufnahme gehört werden soll, und der Erlös aus diesen Abgaben ganz oder teilweise zu anderen Zwecken als denen der Organisation verwendet wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Juni 1979 (BGBl. II S. 744).

Bonn, den 26. September 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen**

Vom 28. September 1979

Das Internationale Abkommen vom 26. September 1906 über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (RGBl. 1911 S. 5) ist von den Niederlanden am 10. Mai 1973 gekündigt worden. Das Abkommen ist daher nach seinem Artikel 11 für die

Niederlande am 10. Mai 1974
außer Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Juni 1972 (BGBl. II S. 696).

Bonn, den 28. September 1979

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
der deutsch-österreichischen Vereinbarung
zur Durchführung des Abkommens vom 19. Juli 1978
über Arbeitslosenversicherung**

Vom 2. Oktober 1979

In München ist am 2. August 1979 eine Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für soziale Verwaltung der Republik Österreich zur Durchführung des Abkommens vom 19. Juli 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung (BGBl. 1979 II S. 789) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Abschnitt X Nr. 1

am 1. Oktober 1979

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Oktober 1979

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Dr. Leder

**Vereinbarung
zur Durchführung des Abkommens vom 19. Juli 1978
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über Arbeitslosenversicherung**

Aufgrund des Artikels 14 Absatz 1 des Abkommens vom 19. Juli 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Arbeitslosenversicherung haben die zuständigen Behörden, und zwar

für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,
vertreten durch
Herrn Ministerialrat Dr. Hartmut Leder,

für die Republik Österreich:

Der Bundesminister für soziale Verwaltung,
vertreten durch
Herrn Ministerialrat Mag. jur. Lothar Ullrich,

zur Durchführung des Abkommens folgendes vereinbart:

Abschnitt I

(Zu Artikel 1 — Begriffsbestimmung)

1. Die in dieser Vereinbarung verwendeten Ausdrücke haben dieselbe Bedeutung wie im Abkommen.
2. Ein Berechtigter hat im Zweifel — etwa weil er in jedem Vertragsstaat eine Unterkunft hat — seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er bei natürlicher Betrachtungsweise seinen Lebensmittelpunkt hat.

Abschnitt II

(Zu Artikel 6 — Allgemeiner Grundsatz)

1. Hat das Arbeitsamt bei der Feststellung des Anspruches auf Leistungen Zeiten einer beitragspflichtigen Beschäftigung oder Leistungszeiten zu berücksichtigen, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt worden sind, so hat es beim Arbeitsamt im zuletzt genannten Vertragsstaat anzufragen, und zwar
das deutsche Arbeitsamt beim österreichischen Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose zuletzt in Österreich beschäftigt war,
das österreichische Arbeitsamt bei dem deutschen Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Beendigung seiner letzten Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt hat.
Das Arbeitsamt des Vertragsstaates, das die Anfrage zu beantworten hat, gibt in seiner Antwort, soweit ihm dies möglich ist, an, ob in diesem Vertragsstaat bereits Leistungen wegen Arbeitslosigkeit beantragt worden sind und ob es auch eine Anfrage von einem weiteren Arbeitsamt des anderen Vertragsstaates erhalten hat.
Die Anfrage kann auch an die Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaates gerichtet werden.
2. Sind bei einer Entscheidung Arbeitsentgelte oder andere Einkünfte zu berücksichtigen, die im anderen Vertragsstaat erzielt wurden, so ist bei der Umrech-

nung von dem letzten vor dem Tage der Entscheidung in Frankfurt/Main (deutscher Träger) bzw. Wien (österreichischer Träger) festgestellten amtlichen Devisenkurs (Geldkurs) auszugehen.

3. Schuldner, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in dem einen Vertragsstaat haben und zur Zahlung in der Währung des anderen Vertragsstaates verpflichtet sind, können ihre Zahlung gleichwohl in der Währung des erstgenannten Vertragsstaates bewirken. Zu diesem Zweck gibt der forderungsberechtigte Träger den geschuldeten Betrag in der Währung des anderen Vertragsstaates unter Zugrundelegung des letzten vor dem Tage der Zahlungsaufforderung in Frankfurt/Main bzw. in Wien festgestellten amtlichen Devisenkurses (Geldkurs) an.

Abschnitt III

(Zu Artikel 8 — Sonderregelung für Grenzgänger)

1. Für die Durchführung der Rechtsvorschriften über das Arbeitslosengeld nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitslose zuletzt beschäftigt war. Dieses Arbeitsamt kann auf Antrag des Arbeitslosen ein anderes Arbeitsamt im selben Vertragsstaat für zuständig erklären.
2. Arbeitslose, die Arbeitslosengeld nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 in der Bundesrepublik Deutschland erhalten, sind Mitglieder der Krankenkasse, der sie im Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung oder zuletzt vor diesem Zeitpunkt angehört haben. Arbeitslose, die Arbeitslosengeld nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 in Österreich erhalten, sind während des Leistungsbezuges bei der Gebietskrankenkasse versichert, in deren Bereich das Arbeitsamt seinen Sitz hat, von dem sie Arbeitslosengeld beziehen.
3. Sofern der Arbeitslose nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 seinen Anspruch in dem Vertragsstaat geltend gemacht hat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, kann er Leistungen im anderen Vertragsstaat nicht mehr beanspruchen.
4. Leistungen sind an Grenzgänger auf ein Konto bei einem Geldinstitut oder an eine Anschrift in dem Vertragsstaat zu überweisen oder zu übermitteln, in dem der Leistungsträger seinen Sitz hat.
5. Bevor ein Arbeitsamt Leistungen wegen Arbeitslosigkeit an einen arbeitslosen Grenzgänger bewilligt, der möglicherweise auch im anderen Vertragsstaat solche Leistungen beanspruchen kann, fragt es beim Arbeitsamt dieses Vertragsstaates an, ob der Arbeitslose dort solche Leistungen beantragt hat.

Abschnitt IV

(Zu Artikel 10 — Berücksichtigung von Einkünften)

Einkünfte aus der sozialen Sicherheit des anderen Vertragsstaates sind zu dem am Beginn des Zeitraumes, für den die Einkünfte zu berücksichtigen sind, in Frankfurt/Main bzw. Wien festgestellten amtlichen Devisenkurs (Geldkurs) umzurechnen.

Abschnitt V
(Zu Artikel 11 — Amtshilfe)

1. Die Arbeitsämter der beiden Vertragsstaaten haben auf Ersuchen sich gegenseitig alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Durchführung des Abkommens notwendig sind.
2. Werden personenbezogene Daten oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse aufgrund des Abkommens von einem Vertragsstaat in den anderen weitergegeben, so gilt sowohl für ihre Weitergabe als auch für ihre Verwendung das jeweilige innerstaatliche Recht über den Schutz von personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Abschnitt VI
(Zu Artikel 14 — Verwaltungsvereinbarung
und gegenseitige Unterrichtung)

Den nach Artikel 14 Absatz 2 des Abkommens eingerichteten Verbindungsstellen obliegen zur Erleichterung der Durchführung des Abkommens außer den in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben alle sonstigen Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere die Vereinbarung von Vordrucken und die Leistung und Vermittlung von Verwaltungshilfe. Sie unterstützen die Arbeitsämter bei der Durchführung des Abkommens. Artikel 13 des Abkommens wird hiervon nicht berührt.

Abschnitt VII
(Zu Artikel 15 — Erstattung von zu Unrecht
gewährten Leistungen sowie von Vorschüssen)

1. Die Überweisung eines einbehaltenen Betrages nach Artikel 15 Absatz 1 des Abkommens erfolgt auf das Konto der Forderungseinzugsstelle, die von dem Arbeitsamt des anderen Vertragsstaates benannt wird, das den Rückforderungsbescheid erlassen hat.
2. Die Überweisung eines einbehaltenen Betrages gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Abkommens erfolgt auf das

Konto des ersatzberechtigten Fürsorgeträgers bzw. der Forderungseinzugsstelle, die das ersatzberechtigte Arbeitsamt des anderen Vertragsstaates benannt hat.

Abschnitt VIII
(Zu Artikel 16 — Übergangsregelung)

Ein arbeitsloser Grenzgänger, der die Voraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens erfüllt und dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld in dem Vertragsstaat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, vor Inkrafttreten des Abkommens entstanden und bei Inkrafttreten des Abkommens noch nicht erschöpft oder erloschen ist, erhält statt dieses Arbeitslosengeldes auf Antrag Arbeitslosengeld nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet er beschäftigt war. Das Arbeitslosengeld wird frühestens ab dem Tage des Inkrafttretens des Abkommens, bei späterer Geltendmachung von dem Tage an gewährt, an dem sich der Arbeitslose persönlich beim Arbeitsamt meldet und Arbeitslosengeld beantragt.

Abschnitt IX
(Geltung für das Land Berlin)

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Bundesminister für soziale Verwaltung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Abschnitt X

1. Die Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft.
2. Die Vertragsparteien werden Zweifelsfragen, die die Auslegung des Abkommens und der Vereinbarung betreffen, sofern über sie nicht zwischen den Trägern oder Verbindungsstellen Einigung erzielt wird, im gegenseitigen Einvernehmen zu klären suchen und über eine Änderung des Abkommens und der Vereinbarung verhandeln, wenn eine von ihnen dies wünscht.

Geschehen zu München am 2. August 1979 in zwei
Urschriften.

Für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Leder

Für den Bundesminister für soziale Verwaltung
der Republik Österreich

Ullrich

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 AX · Gebühr bezahlt

**Berichtigung
der Zweiten Verordnung über die Inkraftsetzung
von Änderungen der Anhänge I und II
des Washingtoner Artenschutzübereinkommens**

Vom 19. September 1979

Die durch Verordnung vom 21. Juni 1979 in Kraft gesetzten Anhänge I und II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in der Fassung der Beschlüsse vom 30. März 1979 der Zweiten Vertragsstaatenkonferenz zum Übereinkommen (BGBl. 1979 II S. 710) sind wie folgt zu berichtigen:

1. Im Anhang I muß es auf der Seite 722 richtig heißen:

Falco peregrinus

Wanderfalke

(einschließlich: *Falco pelegrinoides*

Rotnackenschahin

Falco babyronicus

Berberfalke)

2. Im Anhang I muß es auf der Seite 732 richtig heißen:

a) *Alocasia sandariana*

b) *Alocasia zebrina*

c) *Melandrium mongolicum*

Bonn, den 19. September 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Im Auftrag
Dr. Emonds